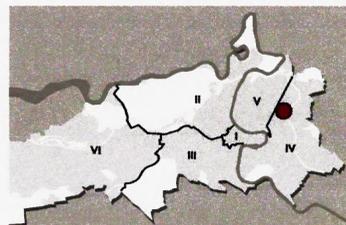


Zonenplan



ZPP Mingerstrasse



Plan Nr. 1366/ 1
Datum 16.03.2006
Massstab 1: 1500

Der Stadtplaner
Christian Wiesmann
C. Wiesmann

Format 29.7/ 42
Software Windows/ VectorWorks
KGL-Nr. 1063
Projektierende LL
Datei- Pfad M:/ Daten_ VW/ KGL_ Geschäft/ 1063_ Haus des Sports.mxd

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 25.11. - 27.12.2005
Mitwirkungsbericht vom: 30.12.2005
Vorprüfungsbericht: 16.03.2006
Öffentliche Auflage vom: 12.04. - 11.05.2006 / 07.08. - 06.09.2008
Publikation im Stadtanzeiger am: 12./13.04 + 28.04.2006 / 06.08. + 15.08.2008

Anzahl Einsprachen: 0
Einspracheverhandlung: --
Erledigte Einsprachen: --
Unerledigte Einsprachen: --
Rechtsverwahrungen: --

Gemeinderatsbeschluss Nr.: 0689 vom 07.05.2008
Stadtratsbeschluss vom: 26.06.2008

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN AM: 30.11.2008

Ja: 31'930 Nein: 2'219

Namens der Stadt Bern:
Der Stadtpräsident
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

A. Tschäppät

J. Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Bern, den 12. DEZ. 2008

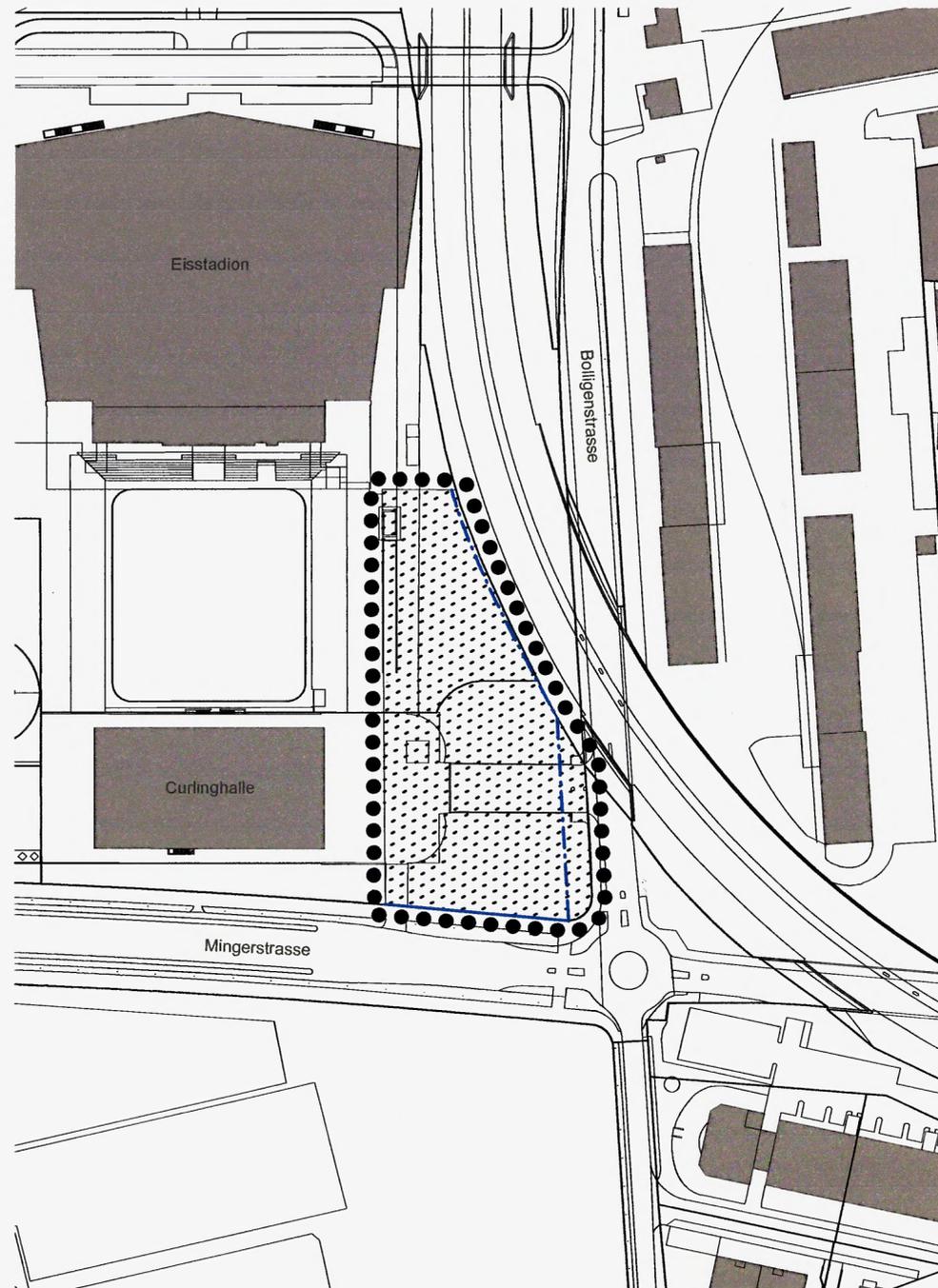
Die Vizestadtschreiberin
Christa Hostettler

C. Hostettler

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

- 4. MRZ. 2009

J. Wiedner



Legende:

●●●● Wirkungsbereich
Zone mit Planungspflicht

Hinweis:

--- Eidgenössische Baulinie
— Strassenbaulinie

Vorschriften:

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Zonenplan gilt für das im Plan umrandete Gebiet. Er geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Nutzungszonenplan vom 8. Juni 1975 und Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987 mit zugehörigen Vorschriften sowie Bauordnung vom 12. Juni 2002) vor. Ergänzend gelten die jeweiligen Vorschriften der Grundordnung. Der Zonenplan Vordere Allmend vom 25. August 1995 ist im Perimeter der ZPP Mingerstrasse aufgehoben.

Art. 2 Zweck der Zone mit Planungspflicht

Die Zone mit Planungspflicht bezweckt eine bauliche Verdichtung mit einem neuen städtebaulichen Akzent im Entwicklungsschwerpunkt Wankdorf.

Art. 3 Art und Mass der Nutzung, Lärmempfindlichkeitsstufe

Die Zone mit Planungspflicht ist für Büro- und Dienstleistungsnutzungen bestimmt. Hotels und Gaststätten sind gestattet. Das zulässige Nutzungsmass beträgt maximal 15 000 m² Bruttogeschossfläche. Es gilt der Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung.

Art. 4 Gestaltungsgrundsätze

- 1) Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung der Überbauung ist der architektonischen Qualität des Neubaus besondere Beachtung zu schenken. Der Aussenraum ist öffentlich zugänglich und nach Möglichkeit begrünt zu gestalten.
- 2) Innerhalb der Zone mit Planungspflicht richten sich die Grenzabstände, die Anordnung der Bauten sowie die Gebäudelängen und -tiefen nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Überbauung. Gegenüber den Zonen im öffentlichen Interesse ist ein Bauabstand von mindestens 6 Meter einzuhalten. Unterirdische Bauten sind davon ausgenommen. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 55 m. Die Geschosshöhe innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe ist frei.
- 3) Hinsichtlich der eidgenössischen Baulinie gelten die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Nationalstrassen.

Art. 5 Erschliessung und Parkplätze

- 1) Die Erschliessung hat über die bestehende Zu- und Ausfahrt auf der Seite Bolligenstrasse zu erfolgen. Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind unterirdisch anzuordnen. Oberirdische Kurzzeitparkplätze für den Zubringerdienst sind gestattet und dürfen über die Mingerstrasse erschlossen werden.
- 2) Diese Parkplätze sind ausschliesslich für die Nutzung im Planungserweiterungsbereich bestimmt, es sei denn, es würden im gleichen Ausmass im Gebiet des ESP Wankdorf Parkplätze der Angebotsstufen 2 bzw. 3 aufgehoben.

Art. 6 Vereinbarung

Zwischen der Grundeigentümerin, den Baurechnerinnen, der Energie Wasser Bern und der Stadt Bern ist im Mai 2008 ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen worden. Darin wird festgehalten, dass für die architektonische Gestaltung des Neubaus und die Gestaltung des Aussenraums von der Bauherrschaft ein Projektwettbewerb auf Einladung nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt wird. Das Wettbewerbsergebnis bildet die Grundlage für das unter Verzicht auf den Erlass einer Überbauungsordnung einzureichende Baugesuch.